



Merkblatt Regionaleffekt Zentralschweiz

Version 1.1.2025

1 Allgemeines

Gemäss den Richtlinien für die Förderung von professionellen audiovisuellen Produktionen vom 01.01.2025 müssen Projekte, die von den Zentralschweizer Kantonen einen Beitrag von mehr als 30'000 Franken erhalten haben, einen Regionaleffekt von mindestens 100 Prozent des gesprochenen Beitrags ausweisen. Der Beitrag von mehr als 30'000 Franken gilt dabei kumulativ über alle Förderungsstufen.

Der Regionaleffekt wird in der Förderzusage festgehalten. Die Geschäftsstelle der Zentralschweizer Filmförderung kontrolliert im Auftrag der Kantone die Einhaltung des Regionaleffekts. Der Regionaleffekt muss im Antragsbudget ausgewiesen und im Tatsächlichkeitsdossier nachgewiesen werden.

Für den Regionaleffekt sind Ausgaben in der ganzen Zentralschweiz anrechenbar.

2 Welche Ausgaben zählen zum Regionaleffekt Zentralschweiz?

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben dort einen Regionaleffekt erzielen, wo sie von dem oder der Leistungserbringer respektive Leistungserbringerin versteuert werden:

- Bei Löhnen und Honoraren gilt der steuerrechtliche Wohnsitz.
- Bei Unternehmen gilt der steuerrechtliche Hauptsitz.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Rechnungen von den Antragstellenden bei den Zentralschweizer Kantonen oder von deren Produzentinnen/Produzenten, Koproduzentinnen/Koproduzenten bezahlt werden. Um die kantonale Steuerpflicht zu überprüfen, müssen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf Verlangen hin die Handelsregistrauszüge von Partnerfirmen oder Wohnsitzbestätigungen von Mitarbeitenden vorlegen können.

2.1 Erläuterungen zu einigen Ausgabengruppen

2.1.1 Löhne und Honorare

- Bei Arbeitnehmenden mit Wohnsitz in einem Zentralschweizer Kanton zählt der Bruttolohn als Effekt.
- Werden Arbeitnehmende über eine Produktionsfirma in der Zentralschweiz angestellt, gelten die Administrativkosten der Produktionsfirma als Effekt, falls diese separat ausgewiesen sind.
- Wenn Arbeitnehmende (bspw. Autorinnen und Autoren oder Animationsfilmschaffende) zur Ausübung ihrer Arbeit nur temporär in der Zentralschweiz wohnen, gilt ihr Lohn nicht als Bestandteil des Regionaleffekts.

- Bei Löhnen von Produzentinnen und Produzenten ist nicht der Sitz der Produktionsfirma entscheidend für die Anrechenbarkeit, sondern deren Wohnsitz.

2.1.2 Spesen

Spesen von Arbeitnehmenden mit Wohnsitz in der Zentralschweiz können nicht pauschal zum Regionaleffekt gerechnet werden, sondern werden separat betrachtet und haben nur dann einen Effekt, wenn es sich dabei um Ausgaben in der Zentralschweiz handelt.

2.1.3 (Sozial-)Versicherungen und Banken

- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen sind bei Mitarbeitenden mit Wohnsitz in der Zentralschweiz anrechenbar. Bei den übrigen Mitarbeitenden nicht.
- Andere Versicherungskosten (bspw. Betriebshaftpflicht, Filmversicherung) sind anrechenbar, wenn die Versicherungsgesellschaft ihren Hauptsitz in der Zentralschweiz hat.
- Finanzierungskosten und Bankspesen sind anrechenbar, wenn die Bank ihren Hauptsitz in der Zentralschweiz hat.

2.1.4 Transport und Reisen

- Die Kosten für Zug-, Tram- und Bustickets sind anrechenbar, wenn der Startort der Reise in der Zentralschweiz liegt.
- Wenn Mietautos bei einer Autovermietung mit Niederlassung in der Zentralschweiz gebucht werden, sind die Kosten als Effekt anrechenbar, wenn sich die Abholstation des Fahrzeugs ebenfalls in der Zentralschweiz Kanton befindet. Kilometergeld für Privatfahrzeuge von Mitarbeitenden ist anrechenbar, wenn der oder die Mitarbeitende in der Zentralschweiz wohnt.

2.1.5 Bürokosten

Mietkosten sind für den Regionaleffekt anrechenbar, wenn der Vermieter oder die Vermieterin in der Zentralschweiz steuerpflichtig ist.

Auch bei den weiteren Bürokosten entscheidet der steuerrechtliche Wohn- oder Hauptsitz des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin darüber, ob sie zum Regionaleffekt zählen oder nicht.

2.1.6 Handlungskosten

Bei Produktionsfirmen mit Hauptsitz in der Zentralschweiz ist die Handlungskosten-Pauschale vollständig an den Regionaleffekt anrechenbar.

2.1.7 Unvorhergesehenes

Bei der Position «Unvorhergesehenes» können Sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung 5 Prozent des insgesamt berechneten Zentralschweizer Regionaleffektes deklarieren. In der Schlussrechnung sind hingegen die konkreten Ausgaben entscheidend dafür, ob mit den unvorhergesehenen Ausgaben ein Effekt erzielt worden ist oder nicht.

3 Was passiert bei Unterschreitung des vereinbarten Regionaleffekts?

Unterschreitet der im Tatsächlichkeitsdossier (siehe Merkblatt zu den formalen Angaben) deklarierte Regionaleffekt den in der Beitragsprechung vereinbarten Betrag, überprüft die Geschäftsstelle der Zentralschweizer Filmförderung den Finanzierungsbeitrag und informiert die betroffenen Kantone. Diese entscheiden anschliessend über eine allfällige Kürzung des Beitrags.

Kürzungen erfolgen linear analog zum verfehlten Regionaleffekt. Das heisst, dass der Förderungsbeitrag um den gleichen Prozentsatz gekürzt wird, wie der Regionaleffekt das Ziel von 100 Prozent verpasst hat.